



# ALLGEMEINE HYGIENEREGELN für den Sportbetrieb & Veranstaltungen

## Sportstätten, Sporthalle und Außenanlagen

---

Diese Hygieneregeln wurden durch die Gemeinde Baltmannsweiler gemäß der Corona-Verordnung Sport – CoronaVO Sport vom 21.08.2021, gültig ab 16.10.2021 erstellt.

Gemäß § 2 Corona VO sind vom Veranstalter die Hygieneanforderungen einzuhalten, zuvor ein Hygienekonzept nach Maßgaben von § 7 Corona VO zu erstellen und eine Datenerhebung nach § 8 Corona VO durchzuführen. Dieses ist zwingende Voraussetzung, um eine Veranstaltung im Sportgelände Mahdspitz durchführen zu können.

Abhängig vom Infektionsgeschehen (zwischen Buchung und Veranstaltung) können sich hier eventuell Änderungen ergeben.

**Mieter / Veranstalter sind verpflichtet, die allgemeinen Hygieneregeln einzuhalten.**

### 1. ALLGEMEINES

Das Personal und die Nutzer werden durch den Hygieneplan über die geltenden Hygienevorschriften unterrichtet

Die Sporthalle steht den gemeindlichen Einrichtungen und den sporttreibenden Vereinen von Baltmannsweiler als öffentliche Einrichtung zur Verfügung. Neben der Durchführung des Schulunterrichts findet insbesondere der sportliche Übungsbetrieb der ortsansässigen Vereine sowie darauf aufbauend sportliche Veranstaltungen in der Sporthalle statt. Das vielfältige Angebot ist verknüpft mit einer hohen Besucher-Fluktuation, die besondere Sorgfalt bei der Nutzung des Halleninventars verlangt. In diesen Regelungen werden die grundlegenden Bestimmungen zur Einhaltung der Hygieneanforderungen für den regulären Übungsbetrieb aufgeführt und erläutert. Dies umfasst Verhaltensregeln, Reinigungsbestimmungen sowie eine allgemeine Etikette.

Bei sportlichen Veranstaltungen (Turniere, Spieltage, usw.) ist grundsätzlich ein eigenes Hygienekonzept durch die jeweiligen Vereine/Abteilungen zu erstellen.

### 2. GRUNDSÄTZLICHES / DOKUMENTATION / MELDEPFLICHT

➤ Datenerhebung:

Die Nutzer haben die Daten der Besucher/innen sind mit Vor- und Nachname, Anschrift, Zeitraum der Anwesenheit, Telefonnummer/E-Mail-Adresse zu erheben und für einen Zeitraum von vier Wochen aufzubewahren und danach zu löschen.

Diese sind auf Verlangen der zuständigen Behörde an diese zu übermitteln, sofern dies zur Nachverfolgung von möglichen Infektionswegen erforderlich ist.

➤ Sollte der Verdacht einer Erkrankung oder ein Fall von Covid19 auftreten, ist dies unverzüglich der Gemeinde Baltmannsweiler oder dem Gesundheitsamt direkt zu melden.

### **3. HYGIENEANFORDERUNGEN & VERHALTENSREGELN**

- Gründliche Handhygiene & Husten sowie Niesen in die Armbeuge!
- Auf gründliche Handreinigung wird durch Aushänge hingewiesen.
- Händedesinfektionsmittel stellt die Gemeinde zur Verfügung.

### **4. TRAGEN EINES MUND-NASEN-SCHUTZES**

- Betreten und Verlassen des Sportzentrums immer mit einem Mund-/Nasenschutz.
- Die Maskenpflicht nach der jeweils aktuell geltenden § 3 Corona-Verordnung ist zu beachten.
- Zutritt zum Innenbereich ist nur mit Maske gestattet. Beim Aufenthalt auf den Allgemeinflächen sowie in den Umkleiden empfiehlt sich das Tragen eines Mund- und Nasenschutzes. Im Sportbereich besteht keine Verpflichtung.

### **5. DIE G-REGELUNG**

- Zutritt zum Innenbereich ist nur für geimpfte, genesene oder negativ getestete Personen erlaubt. Hier ist die jeweils gültige Stufe (Basis-Warn-Alarmstufe) und die damit verbunden geforderten Testnachweise zu beachten.
- Optional gilt für Veranstaltungen die 2-G-Regel und die damit verbundenen Änderungen.
- Der Veranstalter – auch im Übungsbetrieb - ist zur Überprüfung der vorzulegenden Test-, Impf- oder Genesenennachweise verpflichtet.

### **6. ABSTANDSGEBOT**

- Es gelten die allgemeinen Abstandsregeln nach § 2 der Corona-Verordnung.
- In der Halle gilt ein Abstandsgebot. Halten Sie mindestens 1,50 Meter Abstand zu anderen Personen. Bei den für das Training oder des Übungsbetriebes üblichen Sport-, Spiel- und Übungssituationen besteht keine Verpflichtung, das Abstandsgebot einzuhalten, soweit dies zur Durchführung des Trainings- und Übungsbetriebs erforderlich ist.
- Soweit die aktuell geltende Corona-Verordnung Beschränkungen der Besucherzahlen vorsieht, sind diese zu beachten. Die jeweils geltende Stufe (Basis-/Warn-/Alarmstufe) ist zu beachten.

## **7. REGELMÄSSIGES UND RICHTIGES LÜFTEN**

- In den Sporthallen wird die Raumlüftung durch die vorhandene mechanische Lüftungsanlage bewerkstelligt. Eine zusätzliche Lüftung ist nicht erforderlich.

## **8. DUSCHEN & UMKLEIDERÄUME**

- Der Aufenthalt in den Duschen- und Umkleideräumen ist auf ein Mindestmaß zu beschränken.
- Wenn der Abstand von mind. 1,5 m nicht gewährleistet ist, besteht auch hier die Pflicht zum Tragen einer Maske.

## **9. REINIGUNG DURCH DEN BETREIBER**

- Die Reinigung des Sporthallenbodens wird einmal täglich durch den Betreiber mit einem geeigneten Reinigungsmittel gereinigt. Im Weiteren erfolgt eine tägliche Reinigung der folgenden Handkontaktflächen:
  - Türklinken und Griffe sowie der Umgriff der Türen
  - Treppen- und Handläufe und Lichtschalter (soweit vorhanden)
  - Duschen & Sanitärbereiche & Toiletten
- Armaturen, Toilettensitze, Waschbecken und Fußböden im Sanitärbereich werden regelmäßig, 1 x täglich gereinigt.
- Der Reinigungsplan für die Sporthalle hängt aus.

## **10. REINIGUNG DURCH DEN NUTZER**

- Der Nutzer ist dafür verantwortlich, das von ihm genutzte Übungs-/Sportgerät zu reinigen oder zu desinfizieren, spätestens am Ende der Übungseinheit.
- Der Nutzer hat die Oberflächen der von ihm genutzten Sitzgelegenheiten in den Umkleiden bei Verlassen der Halle zu reinigen, damit diese von nachfolgenden Nutzern wieder genutzt werden kann.
- Sollten während einem Angebot Verschmutzungen auftreten, hat der jeweilige Nutzer diese zu entfernen.
- Sollten Verschmutzungen mit Fäkalien, Blut oder Erbrochenem auftreten, so sind diese sofort zu entfernen und/oder dem Betreiber zu melden. Hier ist nach Entfernung eine gezielte Desinfektion durch den Nutzer notwendig. Hierzu ist ein mit Desinfektionsmittel getränktes Einmaltuch zu verwenden.
-

- In den Sanitarräumen sind ausreichend Handwaschmittel sowie Papierhandtücher bzw. hygienische Handtrockenvorrichtungen vorzuhalten. Diese werden vom Vermieter bereitgestellt, müssen vom Nutzer/Veranstalter jedoch regelmäßig überprüft und gegebenenfalls nachgelegt werden.

### **11. ALLGEMEINES**

- Der Nutzer/Veranstalter hat für jede Belegung/Veranstaltung eine Person zu bestimmen, die für die Einhaltung der genannten Regeln verantwortlich ist.
- Für den Trainings- und Übungsbetrieb gelten die jeweils im § 3 der Corona-Verordnung Sport – CoronaVO Sport festgelegten Vorschriften.
- Für die Durchführung von Sportwettkämpfen gelten die jeweils im § 4 der Corona-Verordnung Sport – CoronaVO Sport festgelegten Vorschriften.
- Auch sonstige Mitwirkende wie Ehrenamtliche, Trainer, Sportler etc. sind vom Veranstalter umfassend zu informieren und zu schulen, insbesondere mit Hinweis auf die durch die SARS-CoV-2-Pandemie bedingten Änderungen der Arbeitsabläufe und Vorgaben.
- Gastronomische Angebote müssen den Vorgaben des § 6 der Corona-Verordnung Sport – CoronaVO Sport entsprechen.

### **12. ZUTRITTSBESCHRÄNKUNGEN**

- Personen, die in Kontakt zu einer mit dem Coronavirus infizierten Person stehen oder innerhalb der letzten 14 Tage standen, oder typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Geruchs- und Geschmacksstörungen, Fieber, Husten oder Halsschmerzen aufweisen ist der Zutritt nicht erlaubt.

#### Hinweis:

Diese Regeln ersetzen **nicht** das §7 geforderte Hygienekonzept und die Einhaltung der nach §2 geforderten Hygieneregeln der jeweils gültigen Corona Verordnung.

Ein Hygienekonzept ist jeweils vom Veranstalter/Verein für die eigene Veranstaltung/ Trainingsbetrieb individuell zu erstellen und muss auf Verlangen der Behörde vorgelegt werden.